

Auch Bachblüten gehören nicht in den Unterricht

Für die Abgabe und Dosierung von Arzneimitteln an Kinder sind grundsätzlich die Eltern oder Erziehungsberechtigten zuständig. Lehrpersonen dürfen nicht in eigener Verantwortung verschreibungspflichtige Arzneimittel an Schülerinnen und Schüler abgeben, es sei denn sie werden dazu ausdrücklich schriftlich ermächtigt.

Eine Unterstufenlehrperson verabreicht einem Schüler gelegentlich Bachblütentropfen, da dieser häufig über Kopfschmerzen klagt. Die Eltern haben in der Folge eine Aufsichtsanzeige bei den Schulbehörden eingereicht. Sie begründen diesen Schritt damit, dass es einer Lehrperson nicht erlaubt sei, Medikamente abzugeben.

Peter Hofmann, fachstelle schulrecht

Lehrpersonen kommen immer wieder in die Situation, dass sie Schülerinnen und Schülern Medikamente auch während der Schulzeit verabreichen sollen. Eltern bitten Lehrpersonen bei Ausflügen und Lagern häufig, dafür Sorge zu tragen, dass ihr Kind zum richtigen Zeitpunkt und in exakter Dosierung sein Medikament einnimmt.

Nur mit schriftlicher Ermächtigung

Der Verpflichtung der Eltern, sich um die gesundheitlichen Belange ihres Kindes zu kümmern und dafür selbst die Verantwortung zu tragen, steht die Pflicht der Lehrperson entgegen, das Wohl der Schülerinnen und Schüler zu gewährleisten. Die Abgabe von Medikamenten durch Schulen, Tagesschulen und Internate ist durch das schweizerische Heilmittelgesetz nicht speziell geregelt.

Lehrpersonen sind nicht legitimiert, in eigener Verantwortung verschreibungspflichtige Arzneimittel an Schülerinnen und Schüler abzugeben. Vorrangig sollte versucht werden, die Dosierung der Medikamente so abzustimmen, dass die Verabreichung ausserhalb der Schulzeiten stattfinden und von den Eltern übernommen werden kann.

Ist im Schulalltag in bestimmten Situationen eine regelmässige oder wiederkehrende Medikamentenabgabe durch eine Lehrperson notwendig, ist eine schriftliche Ermächtigung der Erziehungsberechtigten mit einer konkreten Anweisung notwendig. Die Handlungsanweisung enthält Angaben über Zeitpunkt und Dosierung der einzuneh-

menden Medikamente. Von einer Lehrperson kann nicht verlangt werden, dass diese eine Dosierung aufgrund des Gesundheitszustands des Kindes bestimmen und abgeben muss. Die Verantwortung für die richtige Dosierung oder Auswahl der Tabletten liegt beim Kind, beziehungsweise bei den Eltern. Schülerinnen und Schüler nehmen Medikamente grundsätzlich selbst ein.

Soweit die Verabreichung oder die Überwachung der Medikamenteneinnahme seitens der Lehrperson notwendig und zumutbar ist, hat dies den Charakter einer schulischen Aufgabe und fällt somit unter die «Dienstpflicht». Nimmt ein Kind sein Medikament nicht ein, so ist dies von der Lehrperson zu akzeptieren. Sollte dies gesundheitliche Konsequenzen für den Schüler zur Folge haben, beispielsweise einen Insulinschock auslösen, sind die Eltern umgehend zu informieren.

Soweit erforderlich, bewahrt die Lehrperson die Medikamente für den Schüler auf (z.B. Lagerung im Kühlschrank). Dabei ist darauf zu achten, dass die Medikamente für Unbefugte nicht zugänglich sind. Spritzen dürfen grundsätzlich nur durch medizinisch geschultes Personal gesetzt werden. Subkutane Injektionen, z.B. Insulinspritzen, werden jedoch oft durch den Schüler selbst ausgeführt. Lehrpersonen, die über keine besondere pflegerische Ausbildung verfügen, sollten keine subkutanen Injektionen verabreichen; dies gilt auch für vordosierte Insulinspritzen. Ein Nothelferkurs ist nicht ausreichend.

Sonderfall Lager / Exkursionen

Vor einem Lager beziehungsweise einer Exkursion ist mit den Eltern abzuklären, inwieweit medizinisch notwendige Massnahmen zu ergreifen sind. Ist das Kind nicht in der Lage, sich – allenfalls nach der Erinnerung durch die Lehrperson – selbst mit Medikamenten oder Spritzen zu versorgen, ist die medizinische Versorgung der Schülerin beispielsweise durch die Begleitung eines Elternteils sicherzustellen. Medika-

mente sollten für die Lagerleitung stets sofort erreichbar sein, sind jedoch vor unbefugtem Zugriff durch Mitschülerinnen und -schüler zu schützen.

Die Medikamente sollten deutlich den Namen des Kindes tragen, für welches die Arznei bestimmt ist. In Notfällen kann es wichtig sein, dass einem Kind sofort ein Medikament gespritzt wird, beispielsweise bei einem allergischen Schock. Lehrpersonen sind mit solchen Eingriffen in aller Regel überfordert, da sie im Gegensatz zu den Eltern die Technik, um dem Kind rasch helfen zu können, meist nicht erlernt haben. Deshalb muss bei einem solchen Notfall unverzüglich der Arzt gerufen werden.

Verpflichtung zu Erste-Hilfe-Massnahmen

Lehrpersonen sind im täglichen Unterricht verpflichtet, die kleinen und grossen Unfälle im Rahmen der ersten Hilfe zu versorgen. Dazu gehören die Desinfektion von Schürfwunden, das Auftragen von Salben bei Insektenstichen, die Kühlung von Verstauchungen etc. Je nach Schweregrad der Verletzung sind die Eltern zu informieren oder ist unverzüglich der Notfall-Arzt aufzubieten. Grundsätzlich gilt, bei Kopfschmerzen oder leichtem Fieber sollen Lehrpersonen keine Medikamente abgeben, da es sich in der Regel um ein vorübergehendes Leiden handelt, welches problemlos im Elternhaus behandelt werden kann. Dies gilt auch für Bachblüten, die rechtlich zwar keine Heilmittel sind, sondern Lebensmittel. Mit der Verabreichung solcher Produkte würden Lehrpersonen in das Erziehungsrecht der Eltern eingreifen. Die Lehrperson wurde im eingangs erwähnten Fall also zu Recht gerügt.

Der Autor

Peter Hofmann leitet die vom Staat unabhängige «fachstelle schulrecht gmbh», Goldermühlestrasse 2, Postfach 63, 9403 Goldach, Tel. 071 845 16 86, info@schulrecht.ch, www.schulrecht.ch